

Die Situation der deutschen Lebensversicherungswirtschaft

Viele Lebensversicherer stehen im Zuge des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes stark unter Druck. Die in der Vergangenheit vereinbarten (Garantie-)Zinsen können teilweise nur noch schwer erwirtschaftet werden (bis 4% Garantiezins Ende der 1990er Jahre). Einige Versicherer stellen das Neugeschäft zumindest mit Garantie-Produkten ein, andere übertragen sogar ihre Bestände auf Run-Off Gesellschaften zur Abwicklung der Lebensversicherungen.

Die Situation der Versicherer stellt sich nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion wie folgt dar: Aktuell stehen ca. 20 Lebensversicherer unter intensiver Aufsicht durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Bei diesen Unternehmen ergibt sich aus den jährlichen Prognoserechnungen, dass sie mittel- bis langfristig in finanzielle Schwierigkeiten gelangen können. Die BaFin fordert von diesen Unternehmen regelmäßig Sachstandsberichte zur wirtschaftlichen Entwicklung ein.

Für die Lebensversicherer wurde im Jahre 2004 mit Protektor eine Sicherungseinrichtung geschaffen, die die Ansprüche von Versicherten schützen und das komplette Alterssicherungssystem vor Reputationsschäden bewahren sollte. Seit 2004 hat sich viel verändert, der vom BMF festgesetzte Höchstrechnungszins betrug damals 2,75%, heute sind es noch 0,9% und die Deutsche Aktuarvereinigung fordert inzwischen eine Absenkung auf 0,5%. Ohne die Corona-Pandemie hätte der Gesetzgeber wahrscheinlich auch eine entsprechende Änderung zum 01.01.2021 schon gesetzlich vorgenommen, zurzeit bestehen aber andere Prioritäten. Der Gesetzgeber plant nun einige Punkte zur Reform der Sicherungsfonds der Lebensversicherer (Protektor) und Krankenversicherer (Medicator). Diese Reformen sind in dem Gesetzentwurf zum Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) enthalten. Der wesentliche Teil dieses Gesetzes betrifft aber die Risiken im Bankensektor. Eine effektivere Beaufsichtigung der Sicherungsfonds von Lebens- und Krankenversicherung wurde

In dieser Ausgabe

Die Situation der deutschen Lebensversicherungswirtschaft

1

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur externen Teilung vom 26.05.2020
– 1 BvL 5/18, Geplante Gesetzesänderung zum Versorgungsausgleich –

2

Altersteilzeit und Insolvenz-sicherung nach § 8a AltTZG - nach gesetzlicher Vorgabe smart umsetzen
– Gastbeitrag: Christian Wiecha – PensExpert GmbH –

4

vom BMF in dieses Bankenrisikogesetz eingebunden.

Der Gesetzgeber möchte nun im Hinblick auf die bedrohliche Situation einiger Lebensversicherer einen verfahrenssicheren Prozess für den Fall gewährleisten, „dass erstmals der Bestand eines Lebens- oder Krankenversicherers auf einen Sicherungsfonds übertragen werden müsste“, so der Wortlaut im Gesetzentwurf. Protektor verwaltet zwar schon den Bestand der Mannheimer Lebensversicherung AG, diese Übernahme fand aber vor 2004 statt, also bevor Protektor zum gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsfonds der Lebensversicherer wurde (Protektor wurde 2002 als freiwillige Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Lebensversicherungswirtschaft gegründet).

Auf die Frage, ob Protektor auch eine etwaige stark eingeschränkte Zahlungsunfähigkeit mehrerer mittelgroßer Lebensversicherer auffangen könnte, gab die Bundesregierung eine ausweichende Antwort: Das Sicherungsvermögen von Protektor umfasse aktuell knapp über € 1 Mrd. und könne über verschiedene Mechanismen im Sicherungsfall auf rund € 10,4 Mrd. erhöht werden. Hierzu seien aber punktuelle Präzisierungen nötig, die mit dem RiG angestoßen werden.

Drei geplante Änderungen durch das RiG

Mitgliedschaft im Sicherungsfonds

Ein Versicherungsunternehmen, das Pflichtmitglied im Sicherungsfonds Protektor ist, bleibt heute solange Mitglied, bis die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird. Künftig soll es auch dann noch Mitglied im Sicherungsfonds bleiben, sofern es über einen Versicherungsbestand verfügt, der unter den Schutzzweck des Sicherungsfonds fällt.

Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde

In Zukunft soll die Aufsichtsbehörde Eingriffsmöglichkeiten erhalten, wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nicht mehr nachkommen kann. In einem solchen Fall kann entweder die Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds oder aber die Kürzung von Leistungen angeordnet werden. Beide Maßnahmen stehen zukünftig gleichwertig nebeneinander. Die Entscheidung, welches Instrument eingesetzt werden soll, entscheidet die BaFin abhängig von den Belangen der Versicherten im Einzelfall.

Doppeltes Trennungsgebot

Der Fonds muss übernommene Sicherungsfälle getrennt von seinem restlichen Vermögen verwalten. Im Zuge der geplanten Gesetzesänderung wird präzisiert, dass es sich dabei um ein doppeltes Trennungsgebot handelt: Jeder Versicherungsbestand muss getrennt von den anderen und zusätzlich getrennt vom restlichen Vermögen verwaltet werden.

Von verschiedenen Institutionen (GDV, BdV und NKR) wird ein von den Bankenrisiken separates Gesetzgebungsverfahren für die Lebens- und Krankenversicherer gefordert, dies wird u.a. aus Transparenzgründen z.B. vom Normenkontrollrat (NKR) angemahnt.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur externen Teilung vom 26.05.2020

– 1 BvL 5/18, Geplante Gesetzesänderung zum Versorgungsausgleich –

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der das Versorgungsausgleichsrecht, insbesondere bei externen Teilungen, neu regeln und reformieren soll. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 26.05.2020 ein richtungweisendes Urteil gesprochen.

Arbeitgeber mit den Durchführungswegen Direktzusage (unmittelbare Pensionszusage) und Unterstützungskasse können gem. § 17 i.V.m. § 14 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) Anwartschaften mit einem Wert von maximal in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der

gesetzlichen Rentenversicherung (BBG im Jahre 2020 € 82.800) im Rahmen eines externen Versorgungsausgleichs an einen anderen Versorgungsträger zugunsten des Ausgleichsberechtigten (Ehepartner des Mitarbeiters mit Anwartschaft auf Direkt- oder Unterstützungskassen-Zusage) abgelten. Über die externe Teilung bis zu diesem Grenzwert kann der Arbeitgeber alleine entscheiden. Liegt der Vermögenswert (Barwert) der Anwartschaft der Pensions- oder Unterstützungskassen-Zusage über dem Grenzwert, muss die Anwartschaft intern in dem bestehenden Versorgungssystem geteilt werden. Interne Teilung bedeutet, dass der Ausgleichsberechtigte eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung in Form der unmittelbaren Pensionszusage oder Unterstützungskasse erhält. Die Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Arbeitnehmers wird entsprechend gekürzt, diese Kürzung gilt aber unabhängig von der Form des Versorgungsausgleichs, also für die externe und interne Teilung. Die interne Teilung ist wesentlich aufwändiger für den Arbeitgeber, da er für einen weiteren (betriebsfremden) Versorgungsberechtigten neben der Versorgungsleistung auch Administrationsaufwand übernehmen muss (Bilanzierung von Pensionsrückstellungen in Steuer- und Handelsbilanz bzw. steuerliche Dotierungen der Unterstützungskasse, PSV-Beiträge zur gesetzlichen Insolvenzversicherung, Anpassung laufender Renten sowie Abrechnung der Versorgungsleistungen mit Abführung von Lohnsteuern).

Bei der externen Teilung leistet der Arbeitgeber dagegen einmalig eine Zahlung in Höhe des Barwertes an einen externen Versorgungsträger für den Ausgleichsberechtigten. Die entsprechende Anwartschaft für den Betriebsfremden übernimmt er somit nicht in sein Versorgungssystem, der mit der Aufnahme in das Versorgungswerk verbundene Administrationsaufwand entfällt somit. Die externe Teilung führt aber aufgrund des vorherrschenden Niedrigzinsumfelds zu einer Schlechterstellung des Ausgleichsberechtigten. Die externe Zielversorgung rechnet den übernommenen Vermögenswert mit zum Teil deutlich niedrigeren Zinssätzen im Vergleich zur handelsrechtlichen Bewertung des Barwerts der Pensionszusage bzw. Unterstützungskasse in eine geringere Zielrente um (z.B. Versicherung oder Pensionskasse als externe Versorgungsträger mit Garantiezinsen von z.B. 0,9% oder noch niedriger). Damit kann die Zielrente deutlich niedriger als die (halbe) Ausgleichsrente, die übertragen wird, ausfallen. Diese Differenz und die Frage nach der verfassungskonformen Zulässigkeit der externen Teilung war Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG. Außerdem ging es auch um die mittelbare Benachteiligung von Frauen, da die Ausgleichsberechtigten in der Mehrzahl die ehemaligen Ehefrauen sind.

Mit seinem Urteil vom 26.05.2020 hat das BVerfG entschieden, dass die Regelung des § 17 VersAusglG zur externen Teilung grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist. Die Benachteiligung des Ausgleichsberechtigten darf aber nicht zu einer unangemessenen Verringerung seiner Versorgungsleistung führen. Verluste von bis zu 10% seien gerade noch hinnehmbar. Die Grenze von 10% als maximalen Transferverlust hatte bereits das OLG Hamm als Vorinstanz bei der Abweichung der Zielversorgung von der Ausgangsversorgung gezogen. Bei Überschreitung der Grenze von 10% (die bei den aktuellen Garantiezinsen der versicherungsförmigen Durchführungswege in vielen Fällen gegenüber den Barwerten in den Bilanzen der Unternehmen für die Pensionszusagen realisiert wird), können die Familiengerichte jetzt höhere Ausgleichswerte festlegen, sodass keine unangemessene Verringerung der Versorgungsleistung für den Ausgleichsberechtigten eintritt. Als Folge hiervon kann der Arbeitgeber aber den Versorgungsausgleich an den externen Versorgungsträger nicht mehr aufwandsneutral leisten. Die entstehenden Mehrkosten können die Unternehmen nur vermeiden, wenn sie sich für die interne Teilung entscheiden – so das BVerfG.

Der Gesetzentwurf des BMJV nimmt sich nun dem Problem der externen Teilung im Versorgungsausgleich an:

- Der Versorgungsträger kann ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung eines Anrechts nach den §§ 14, 17 VersAusglG nur verlangen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden (dies gilt heute schon). Künftig sollen die Ausgleichswerte mehrerer Bausteine einer bAV bei einem Versorgungsträger mit Blick auf diese Wertgrenzen zusammengerechnet werden.
- Bei Anrechten der bAV (und der Privatvorsorge) kann ein Leistungsbezug der ausgleichsberechtigten Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung (negative) Auswirkungen auf den Ausgleichswert haben, der Ausgleichsberechtigte also ein gekürztes Anrecht erhalten würde. Die ausgleichsberechtigte Person soll sich daher über ein Wahlrecht dafür entscheiden können, dass das Anrecht in diesem Sonderfall dem schuldrechtlichen Ausgleich zwischen den (ehemaligen) Ehegatten vorbehalten bleibt.
- Außerdem sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Versorgungsträger besser vor dem Risiko einer doppelten Inanspruchnahme der Versorgungsleistung geschützt wird. Zusätzlich wird der frühestmögliche Zeitpunkt für einen Antrag auf Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung praxisgerecht vorverlegt.

Altersteilzeit und Insolvenzsicherung nach § 8a AltTZG - nach gesetzlicher Vorgabe smart umsetzen

– Gastbeitrag: Christian Wiecha – PensExpert GmbH –

Der Gesetzgeber hat in seinem letzten Gesetz zur Sicherung von Wertguthaben, hier geht es um die Sicherungspflicht von Wertguthaben nach § 7 e Sozialgesetzbuch IV (SGB IV), das Treuhandmodell als gesetzlich gewünschter Standard zur Absicherung von Wertguthaben definiert. Bereits 2001 wurde in einem Bericht der Bundesregierung dieses Sicherungsinstrument als empfehlenswert eingestuft, auch in Abgrenzung zu Verpfändungsmodellen.

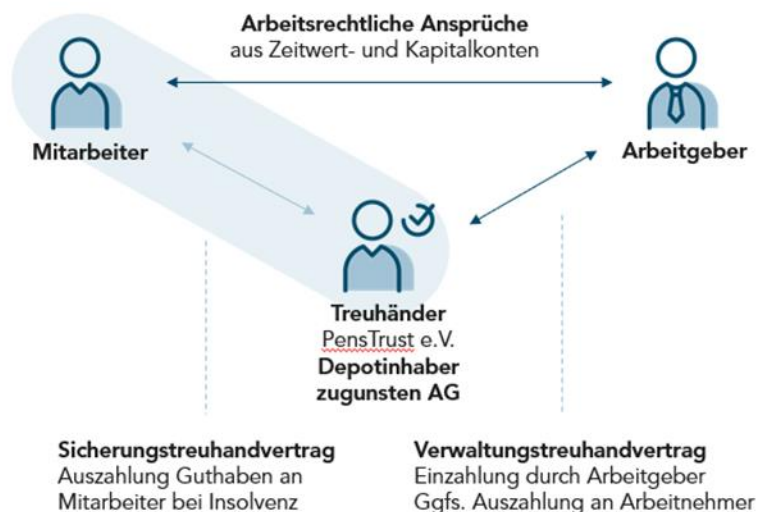
In Großunternehmen wird diese Form der Insolvenzsicherung bereits seit vielen Jahren genutzt. Bekannt ist dieses Treuhandkonstrukt unter dem Namen Contractual Trust Arrangement (CTA). Aus unterschiedlichen Gründen hat sich dieses bewährte Instrument bisher noch nicht im Mittelstand durchgesetzt. Ein Grund dürfte sein, dass im Unterschied zu Großunternehmen Insolvenzsicherungsthemen nicht zu den alltäglichen Themen in den Personal- und Finanzabteilungen von Mittelstandsunternehmen zählen. Doch gerade kleine und mittlere Unternehmen sind darauf angewiesen, dass die Insolvenzsicherung nach Standards funktioniert und als einfache Lösung umsetzbar ist, die weder individuell bzw. ohne großen Zeitaufwand gestaltet werden muss. Auch der administrative Aufwand muss überschaubar bleiben. Gerade hier haben Treuhandkonstruktionen ihre Stärken. Denn sie wurden speziell zur bilanziellen Neutralisierung (Bildung von „plan-assets“) und Insolvenzsicherung von Verpflichtungen aus betrieblichen Altersversorgungs-, Altersteilzeit- sowie Zeitwertkontenansprüchen konzipiert. Eine Mitwirkung von Mitarbeitern ist dabei nicht notwendig, die Insolvenzsicherung erfolgt im Kollektiv.

Damit Mittelstandsunternehmen sowohl den gesetzlich geforderten Sicherungsstandard als auch ein hohes Maß an Qualität bei der Sicherung erhalten, haben sich Gruppentreuhänder wie der PensTrust e.V. etabliert. Neben einer einfachen Einrichtung der Sicherung bestätigt ein Gutachten die Insolvenzfestigkeit. Dies dient nicht nur der Absicherung der Geschäftsleitung, sondern kann auch als vertrauensvolle Kommunikation gegenüber den Mitarbeitern oder dem Betriebsrat herangezogen werden.

Kennzeichnend für ein CTA sind die beiden Treuhandabreden – sog. doppelseitige Treuhand - die durch den Treuhandvertrag begründet werden.

Im Rahmen der Verwaltungstreuhand, wird vorrangig die Verwaltung des übertragenen Vermögens für Rechnung des Unternehmens geregelt, insbesondere mit dem Ziel der Erfüllung der gesetzlichen Sicherungspflicht sowie der Bildung von Deckungsvermögen. Der Treuhandvertrag regelt neben der Anlage der Vermögenswerte auch die Bedingungen für die Rückübertragung des Sicherungsgutes sowie das Weisungsrecht des Unternehmens gegenüber dem Treuhänder.

Einfache Funktion im Überblick



Dies alles erfolgt in nur einem einzigen Vertrag mit nur einem einzigen Treuhandkonto, unabhängig von der Anzahl der zu sichernden Mitarbeiter. Diese können schwanken und flexibel im Zeitverlauf abgesichert werden, ohne dass der einzelne Mitarbeiter zustimmen, unterzeichnen oder Vermögen freigeben muss.

Autor: Christian Wiecha
Mitglied der Geschäftsleitung
der PensExpert GmbH;
www.PensExpert.de
Tel.: 069 - 678 30 678 0;
email: Christian.Wiecha@pensexpert.de



Impressum:

Herausgeber:



**Lutz Pension
Consulting GmbH**

Hauptstraße 97
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: +49-2204-475-7070
Fax: +49-2204-475-7079
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting– das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

22.09.2020
